

II. Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **56 (1964)**

Heft 3

PDF erstellt am: **05.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-354114>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

firma für Buße und Kosten, sofern die verantwortliche Geschäftsleitung nicht nachweist, daß sie alle erforderliche Sorgfalt angewendet hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch die genannten Personen zu bewirken. Das gilt sinngemäß auch für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Die Mitverantwortlichen haben die gleichen Parteirechte wie die Angeschuldigten.

Art. 11 (Strafverfolgung)

Widerhandlungen werden nach dem fünften Teil des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege durch das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch die kantonale Gerichtsbarkeit, verfolgt und beurteilt.

Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren.

Art. 12 (Bundesversammlung)

Der Bundesrat hat über die Maßnahmen, die gestützt auf diesen Beschluß getroffen werden, sowie über deren Auswirkungen der Bundesversammlung einmal im Jahr Bericht zu erstatten.

Art. 13 (Inkrafttreten)

Dieser Beschluß wird als dringlich erklärt. Er tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und gilt während zweier Jahre.

Die Bundesversammlung ist ermächtigt, die Gültigkeitsdauer dieses Beschlusses nötigenfalls um ein weiteres Jahr unter Ausschluß des Referendums zu verlängern.

Der Beschluß wird gemäß Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreitet.

II. Bundesbeschluß über die Bekämpfung der Teuerung durch Maßnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. Januar 1964, beschließt:

I. Aufschub von Bau- und Abbrucharbeiten, befristetes Bauverbot

Art. 1 (Bewilligungspflicht für den Baubeginn)

Zur Dämpfung der Baunachfrage wird der Beginn von Bauarbeiten der Bewilligung unterstellt. Ohne Bewilligung ist es während der Gültigkeit dieses Beschlusses untersagt, Bauarbeiten beginnen zu lassen.

Ausgenommen von der Bewilligungspflicht gemäß Absatz 1 sind:

- a) Unterhaltsarbeiten;
- b) der mit öffentlichen Mitteln unterstützte sowie der allgemeine Wohnungsbau und die damit verbundenen Erschließungsarbeiten der Gemeinden;
- c) Bauten der Krankenpflege sowie der Alters- und Invalidenfürsorge;
- d) Bauten der Trinkwasserversorgung und des Gewässerschutzes;
- e) landwirtschaftliche Bauten im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung vom 29. Dezember 1954/21. Dezember 1959 und des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft;

- f) Anlagen zur Aufbewahrung von flüssigen Treibstoffen sowie von flüssigen und festen mineralischen Brennstoffen.

Der Bundesrat ist befugt, je nach den Marktverhältnissen weitere Baukategorien von der Bewilligungspflicht zu befreien.

Die Kantonsregierungen sind ermächtigt, Bauten mit Erstellungskosten von weniger als 250 000 Fr. von der Bewilligungspflicht zu befreien.

Die nicht der Bewilligungspflicht unterstehenden Bauarbeiten sind vor der Inangriffnahme den von den Kantonsregierungen bezeichneten Stellen zu melden. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen von der Meldepflicht.

Art. 2 (Bauverbot)

Für die Dauer eines Jahres ist es untersagt, Bauarbeiten der nachstehend genannten Kategorien ausführen zu lassen:

- a) Kinos, Saalbauten, Dancings und andere Vergnügungslokale;
- b) Museen, Ausstellungshallen und Kongreßhäuser;
- c) Sportanlagen (Schwimmbäder, Turnhallen, Eisbahnen, Sportplätze und dergleichen); Luftseilbahnen. Nicht unter das Verbot fällt die Errichtung von Luftseilbahnen für Orte des Fremdenverkehrs, die noch keine entsprechende Einrichtung besitzen;
- d) öffentliche und private Verwaltungsgebäude;
- e) Ferien- und Weekendhäuser mit mehr als 700 Kubikmeter umbauten Raumes;
- f) Einfamilienhäuser mit mehr als 1200 Kubikmeter umbauten Raumes oder über 250 000 Fr. Erstellungskosten;
- g) Tankstellen und Servicestationen.

Unter das Verbot fallen auch kombinierte Bauten, sofern volumen- und kostenmäßig der Anteil der in Absatz 1 angeführten Baukategorien mehr als ein Drittel der ganzen kombinierten Bauten beträgt.

Nach Ablauf eines Jahres tritt an Stelle des Bauverbotes die Bewilligungspflicht gemäß Artikel 1. Der Bundesrat ist befugt, je nach den Marktverhältnissen bestimmte Baukategorien schon vorher vom Bauverbot auszunehmen und der Bewilligungspflicht zu unterstellen.

Art. 3 (Zuständigkeiten)

Zuständig für die Erteilung von Bewilligungen gemäß Artikel 1 sind:

- 1. für Bauarbeiten des Bundes, seiner Regiebetriebe, der Schweizerischen Bundesbahnen sowie für den Nationalstraßenbau: der Bundesrat;
- 2. für alle übrigen Bauarbeiten: die kantonalen Regierungen. Diese sind ermächtigt, diese Befugnisse unter Vorbehalt des Beschwerderechtes auf untergeordnete Stellen zu übertragen. Die Entscheide der kantonalen Regierungen sind endgültig.

Der Bundesrat und die kantonalen Regierungen können Sachverständigen-gremien, in denen die Behörden und die Wirtschaft vertreten sind, einsetzen und diese vor ihrem Entscheid konsultieren.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Unterstellung von Bauarbeiten unter die Bewilligungspflicht oder das Bauverbot entscheiden die kantonalen Regierungen endgültig.

Art. 4 (Kantonaler Plafond)

Der Bundesrat setzt für jeden Kanton nach Besprechung mit der kantonalen Regierung auf Grund der Ergebnisse der Bauerhebung 1963 den Betrag fest, bis zu welchem die zuständigen kantonalen Stellen innerhalb eines Jahres und unter Anrechnung der meldepflichtigen Bauten gemäß Artikel 1, Absatz 5, Bewilligungen erteilen können.

Der Betrag gemäß Absatz 1 ist so zu bemessen, daß die Nachfrage nach den Leistungen des Baugewerbes seiner Kapazität angepaßt wird. Dem Einfluß ungewöhnlich großer Bauarbeiten, beispielsweise Kraftwerkbauten, auf das Bauvolumen ist dabei Rechnung zu tragen.

Art. 5 (Richtlinien für die Bewilligungserteilung durch die Kantone)

Bei der Erteilung von Bewilligungen im Rahmen des gemäß Artikel 4 festgelegten Betrages sind die folgenden Richtlinien zu beachten:

1. Das sich aus dem Durchschnitt der Bauvolumen der Jahre 1959 bis 1962 ergebene Verhältnis zwischen kantonalem und kommunalem Bau einerseits und industriellen und gewerblichem Bau andererseits ist im wesentlichen zu wahren.

2. Insoweit zur Erhaltung des gemäß Artikel 4 festgelegten Betrages Bewilligungen verweigert werden müssen, sind für die Entscheidung maßgeblich:

- a) beim öffentlichen Bau das öffentliche Interesse an den Objekten sowie die Dringlichkeit ihrer Ausführung;
- b) beim industriellen und gewerblichen Bau die Bedeutung der Bauobjekte für die Entwicklung der Unternehmung im Rahmen der gesamtwirtschaftlich gegebenen, insbesondere durch die Lage auf dem Arbeitsmarkt bestimmten Möglichkeiten. Dabei ist den Bedürfnissen der Forschung und technischen Entwicklung sowie der Rationalisierung angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 6 (Richtlinien für die Bewilligungserteilung durch den Bund)

Bewilligungen für Bauarbeiten des Bundes, seiner Regiebetriebe, der Schweizerischen Bundesbahnen sowie für den Nationalstraßenbau können nur bis zu einem Betrag erteilt werden, dessen Errechnung und Aufteilung sich sinngemäß an die in den Artikeln 4 und 5 aufgestellten Richtlinien zu halten hat.

Art. 7 (Aufschub von Abbrucharbeiten)

Es ist untersagt, Wohn- und Geschäftshäuser abbrechen zu lassen, ausgenommen in denjenigen Fällen, in denen ein Abbruch

- a) aus gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Gründen verfügt wird;
- b) für die Erstellung bewilligter oder nicht der Bewilligungspflicht unterstehender Bauten erforderlich ist.

II. Vollzugsbestimmungen

Art. 8 (Vollzug)

Der Vollzug dieses Beschlusses obliegt nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dem Bundesrat und den Kantonsregierungen. Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement übertragen. Die Kantons-

regierungen erteilen dem Bundesrat die notwendigen Auskünfte über den Vollzug dieses Beschlusses.

Die Kantonsregierungen können für die Gültigkeitsdauer dieses Beschlusses gesetzliche Fristen der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung erstrecken oder Vorschriften über den Fristenlauf und die Durchführung des baupolizeilichen Bewilligungsverfahrens ändern.

Art. 9 (Berichterstattung)

Der Bundesrat hat über die Maßnahmen, die gestützt auf diesen Beschluß getroffen werden, sowie über dessen Auswirkungen der Bundesversammlung einmal im Jahr Bericht zu erstatten.

III. Strafen und Verwaltungsmaßnahmen

Art. 10 (Widerhandlungen gegen den Beschluß)

1. Wer um eine Bewilligung für sich oder einen andern zu erlangen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

wer die an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,

wer als Bauherr unbefugt Bauarbeiten, die unter diesen Beschluß fallen, beginnen oder weiterführen läßt,

wer als Eigentümer eines Wohn- oder Geschäftshauses diese unbefugt abbrechen läßt,

wer die vorgeschriebene Meldepflicht nicht erfüllt, wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Haft oder Buße bis zu 100 000 Fr. bestraft. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Buße bis zu 50 000 Fr.

3. Der Bundesrat kann Widerhandlungen gegen die Ausführungsvorschriften mit den gleichen Strafen bedrohen.

Art. 11 (Haftung in Betrieben)

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder des Inhabers der Einzelfirma für Bußen und Kosten, sofern die verantwortliche Geschäftsleitung nicht nachweist, daß sie alle erforderliche Sorgfalt angewendet hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch die genannten Personen zu bewirken. Das gilt sinngemäß auch für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Die Mitverantwortlichen haben die gleichen Parteirechte wie die Angeschuldigten.

Art. 12 (Verfolgungsverjährung)

Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren.

Art. 13 (Zuständigkeit und Zustellung von Urteilen)

Die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlung obliegen den Kantonen.

Die Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse sind ohne Verzug nach dem Erlaß in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich der Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesrates mitzuteilen.

Art. 14 (Verwaltungsmaßnahmen)

Werden Bau- oder Abbrucharbeiten unbefugt begonnen oder weitergeführt, so kann die kantonale Regierung oder die von ihr bezeichnete Stelle unabhängig von der Strafverfolgung die Einstellung der Arbeiten verfügen.

IV. Schluß- und Uebergangsbestimmungen

Art. 15 (Uebergangsbestimmungen)

Von der Bewilligungspflicht gemäß Artikel 1, vom Bauverbot gemäß Artikel 2 und vom Abbruchverbot gemäß Artikel 7 sind alle Bau- und Abbrucharbeiten ausgenommen, die beim Inkrafttreten dieses Beschlusses bereits in Ausführung begriffen sind.

Bauarbeiten, mit deren Ausführung in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum Inkrafttreten dieses Beschlusses begonnen wurde, sind der zuständigen kantonalen Stelle zu melden. Sie sind auf den Betrag gemäß Artikel 4 anzurechnen.

Art. 16 (Inkrafttreten)

Dieser Beschluß wird als dringlich erklärt. Er tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und gilt während zweier Jahre. Der Bundesrat ist befugt, ihn vor Ablauf dieser Frist außer Kraft zu setzen.

Die Bundesversammlung ist ermächtigt, die Gültigkeitsdauer dieses Beschlusses nötigenfalls um ein weiteres Jahr unter Ausschluß des Referendums zu verlängern.

Der Beschluß wird gemäß Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreitet.

III. Bundesratsbeschluß über die Beschränkung der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 16 und 25 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931¹ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, beschließt:

Art. 1 (Begrenzung des Gesamtpersonalbestandes)

¹ Zur Abwehr der Ueberfremdungsgefahr sind Aufenthaltsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte sowie Bewilligungen zum Stellenwechsel nur zu erteilen oder zu erneuern, wenn der Arbeitgeber die schriftliche Erklärung abgibt, daß er während der Geltungsdauer dieses Beschlusses den Gesamtpersonalbestand des Betriebs (Schweizer und Ausländer) nicht über den Stand vom 1. März 1964 erhöhen werde.

² Weist der Arbeitgeber nach, daß der Gesamtpersonalbestand am 1. März 1964 niedriger war als im Durchschnitt des Jahres 1963, so ist auf diesen Durchschnitt abzustellen.

³ Für Betriebe, die saisonmäßigen Schwankungen in der Beschäftigung unterliegen, ist auf den Gesamtpersonalbestand in der entsprechenden Jahreszeit des Jahres 1963 abzustellen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Artikel 2 und 7.

¹ BS 1, 1921; AS 1949, 221.